Hier bekommen Sie Recht!

Kinderstreich: Wer haftet ietzt für den Schaden?

Als ich neulich auf das Entladen gewartet habe, haben zwei Kinder von einer Brücke herab einen dicken Stein auf meine Plane geworfen. Dadurch ist ein Riss entstanden. Das zu reparieren, kostet mindestens 400 Euro, sagt mein Chef. Die Kinder kamen später mit einem Vater zu mir und haben sich entschuldigt. Mein Chef sagt, die müssen den Schaden nicht zahlen, weil sie unter elf Jahre alt sind. Stimmt das?

Nein. Es gilt zwar, dass Kinder bis zu elf Jahren grundsätzlich von jeder (Mit-)Haftung im Straßenverkehr befreit sind. Sie gelten bis zu



Schaden am Lkw durch spielende Kinder: Wer haftet?

diesem Alter als nicht schuldfähig. Selbst wenn sie schon reif genug waren, um zu verstehen, welches Unrecht sie tun. Aber: Immer dann, wenn Vorsatz im Spiel ist, greift die "Schadenfreiheit" für Kinder bis elf Jahren nicht! Dann haften sie selbst beziehungsweise es müssen die Eltern den Schaden begleichen oder auch deren Haftpflichtversicherung. Die allerdings übernimmt bei Vorsatztaten im Zweifel auch nicht.

Muss der Kollege um seinen Arbeitsplatz fürchten?

Ein Kollege von mir kifft. Und zwar nicht zu knapp, das weiß ich. Könnte ihm deshalb gekündigt werden?

Ja. Dabei muss abgewogen werden: Welche Gefahren beim Fahren ergeben sich durch die Einnahme von Drogen typischerweise? Und wie wichtig ist andererseits der Arbeitsplatz für

diesen Mitarbeiter? Bei Drogenkonsum, auch wenn es "nur" ums Kiffen geht, kennen viele Gerichte kein Pardon. Die Sicherheit des Straßenverkehrs ist so wichtig, dass die Gefahr durch fahruntüchtige bekiffte Fahrer auf null reduziert werden muss.

Warum soll ich die Berufsgenossenschaft einschalten?

Ich habe neulich auf der Autobahn bei einem Unfall geholfen, einen beschädigten Kleintransporter auf den Randstreifen zu schieben. Dabei habe ich mir böse die Hand aufgerissen. Die Wunde musste genäht werden, ich war eine Woche krankgeschrieben. Jetzt sagt meine Krankenkasse, ich solle mich an die Berufsgenossenschaft wenden. Diese sei zuständig. Warum?

Nach dem Gesetz ist derjenige unfallversichert, der "bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leistet oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit rettet". Das führt dazu, dass die Krankenkasse sich das Geld wieder holt und zwar von der Berufsgenossenschaft. In diesen Fällen ist für alle Schäden des Retters oder Helfers – bis auf ein eventuelles Schmerzensgeld – ausschließlich die Berufsgenossenschaft des verunglückten Fahrers, dem geholfen wurde, zuständig. Das gilt insbesondere auch für das Verletztengeld. Daneben werden auch alle notwendigen Heilmittel (Physiotherapie, Gehhilfen) oder Kuren von der Berufsgenossenschaft bezahlt.

Bin ich schuld, wenn ich zu müde zum Fahren bin?

Ich habe gehört, dass man, wenn man am Steuer sehr müde ist, sofort anhalten muss und dass man auch sonst dauernd kleine Pausen einlegen muss?

Der Fahrer ist dafür verantwortlich, dass er fahrtüchtig ist. Dazu gehört insbesondere, wach und reaktionsfähig zu sein. Wer merkt, dass er zu müde zum Fahren ist, muss anhalten und sich "ausschlafen" oder zumindest einen halbstündigen Kurzschlaf einlegen. Um wach zu bleiben, ist es generell wichtig, die (vorgeschriebenen) Fahrpausen einzuhalten. Wer trotz eindeutiger Anzeichen weiterfährt, einem Sekundenschlaf erliegt und einen Unfall verursacht, haftet. Beweisen muss das stets der Geschädigte.



Autobahnauffahrt: Beide Seiten müssen kooperieren

Hätte ich auf der Standspur weiterfahren müssen?

Ich bin auf die Autobahn aufgefahren. Da viel los war, musste ich die volle Länge des Beschleunigungsstreifens nutzen. Erst am Ende bin ich dann auf die Autobahn. Ein Pkw musste deshalb scharf bremsen, wobei der auch sehr schnell war. Müsste ich in einem solchen Fall weiter geradeaus auf den Standstreifen und erst dann auf die Autobahn fahren, wenn alles frei ist?

Den Beschleunigungsstreifen darf man nur im Notfall "verlängern" und auf dem Standstreifen weiterfahren. Grundsätzlich ist man verpflichtet, so zu beschleunigen, dass man spätestens am Ende des Beschleunigungsstreifens sicher auffahren kann. Sonst verhält man sich verkehrswidrig. Allerdings sind auch auf der Autobahn befindliche Fahrzeuge verpflichtet, auffahrende (langsame) sicher vorzulassen. Sonst handeln auch sie verkehrswidrig.



Rechtsanwalt

Matthias Westerholt



Dozent Thomas Döhler

EXPERTENTEAM

Sie haben eine auch für Kollegen interessante Frage zum Verkehrs-, Arbeits- oder auch Familienrecht? TRUCKER-Anwalt Matthias Westerholt und der BKF-Ausbilder Thomas Döhler geben TRUCKER-Lesern kostenlos Tipps und Erklärungen.

E-Mail: trucker.recht@springernature.com